

## **Gemeinde Oberding**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Oberding folgende

### **Satzung für die Kindertageseinrichtung Hort an der Schule mit Schulkindergarten der Gemeinde Oberding**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Kindertageseinrichtung – Hort an der Schule und einen Schulkindergarten - als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus einem Hort für Kinder von der Einschulung bis zur 4. Klasse; Eine Verlängerung bis zur 6. Klasse ist möglich (Randzeitbetreuung) sowie einem Schulkindergarten für Vorschulkinder.

#### **§ 2 Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignete und ausreichende pädagogische Fachkräfte und Zweitkräfte gesichert sein.

#### **§ 3 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der/des Erziehungsberechtigten zu machen.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a) Kinder, deren Mutter bzw. Vater allein erziehend und berufstätig sind,
  - b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
  - c) Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen
  - d) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
- (3) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 4 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (4) Nichtaufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe und dem Zeitpunkt der Antragstellung.

#### **§ 4 Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten wird das Kind aus der Kindertageseinrichtung entlassen (Kündigung des Betreuungsvertrages). Die Kündigung bedarf der Schriftform. Dazu muss unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Die Abmeldung ist während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Schuljahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen. Der Betreuungsvertrag endet ohne Kündigung nach Beendigung der 4. Klasse; eine Verlängerung nach § 1 Abs. 2 ist möglich.

## **§ 5 Ausschluss**

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde.
- c) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes oder der Zusammenarbeit mit dem Personal nicht interessiert sind,
- d) das Kind durch sein Verhalten die Unversehrtheit der anderen Kinder wiederholt gefährdet und bisherige Maßnahmen, diesem Verhalten zu begegnen, erfolglos verlaufen sind,
- e) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,

## **§ 6 Ausschluss wegen Krankheit**

- (1) Falls das Kind eine ansteckenden Krankheit hat, bei ihm ein gewisser Krankheitsverdacht besteht oder es unter Lausbefall leidet, ist die Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen und das Kind so lange vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen, bis durch Vorlage eines ärztlichen Attests der Nachweis erbracht wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (3) Schutz-Maßnahmen bei Auftreten übertragbarer Infektionen – Infektionsschutz-Gesetz (IfSG)  
Treten übertragbare Infektionen im Umfeld der Einrichtung auf, gilt § 34 IfSG. Nähere Informationen enthält das Eltern-Info-Blatt zum IfSG.

## **§ 7 Vorübergehende Abmeldung**

Wird für ein Kind eine längere Erkrankung oder ein dadurch bedingter Kur- und Erholungsaufenthalt nachgewiesen, so kann für jeden vollen Monat (mindestens 30 zusammenhängende Kalendertage) eine vorübergehende Abmeldung vorgenommen werden. Diese darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten.

## **§ 8 Öffnungszeiten**

- (1) a) Der Hort ist in der Regel wie folgt geöffnet:  
Während der Schulzeit: Montag bis Freitag von 11.15 Uhr bis 17.00 Uhr  
Während der Ferien: Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr  
Beim Kinderhort ist der Stundenplan der Schule zu berücksichtigen.
- b) Der Schulkindergarten ist wie folgt geöffnet:  
Während der Schulzeit: Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr  
Von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und während der Ferien findet die Betreuung im Hort statt
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und am 23./24. und 31. Dezember geschlossen. Ferner kann der Hort in den Sommerferien (August) bis zu drei Wochen geschlossen werden.
- (3) Die Schließtage werden rechtzeitig zum Schuljahresbeginn bekanntgegeben.

## **§ 9 Verpflegung**

Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen.

## **§ 10 Benutzungsgebühr**

Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes und weiterer Leistungen wird von den Eltern ein Kostenbeitrag erhoben, der sich aus einem Grundbeitrag und weiteren Beiträgen (z.B. Spiel-, Getränke- und Essensgeld) zusammensetzt. Diese Gebühren sind in der jeweils geltenden Gebührensatzung geregelt. Beim Jugendamt kann eine Bezuschussung des Beitrages beantragt werden.

### **§ 11 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Diese können daher mindestens einmal jährlich ein Informationsgespräch (über die Entwicklung ihres Kindes) im Hort bzw. Schulkindergarten wahrnehmen. Termine für Elternabende sowie die Sprechzeiten der Hortleitung werden rechtzeitig durch die Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.
- (2) Bei Mitarbeit (z.B. Begleitung bei Ausflügen) sind Eltern verpflichtet, über jene Informationen, die sie über andere Kinder und deren Familie erfahren, nach außen hin Verschwiegenheit zu wahren.

### **§ 12 Aufsichtspflicht und Unfallversicherung**

Die Kindertageseinrichtung übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes die Aufsichtspflicht:

- (1) Sie beginnt bei der Begrüßung und endet bei der Verabschiedung durch das Personal. Zur und von der Einrichtung sind die Eltern verantwortlich. Ihnen obliegt die Aufsichtspflicht.
- (2) Das Kind ist auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Kindertageseinrichtung und während seines Besuchs gesetzlich unfallversichert. Die Einrichtung hat jeden (Wege-)Unfall des Kindes der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) zu melden.  
Die Eltern melden der Einrichtung unverzüglich jeden Unfall, den das Kind auf dem Weg zwischen Wohnung und Einrichtung erleidet. Umwege sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

### **§ 13 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Ausschluss der Haftung  
Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, mitgebrachtem Spielmaterial und sonstigen Wertgegenständen des Kindes übernimmt der Träger keine Haftung. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2006 außer Kraft.

Oberding, 31.08.2015

Gemeinde Oberding



Mücke  
Erster Bürgermeister